

§ 1 Name, Sitz und Ziele der Gesellschaft

1

1. Die Gesellschaft heißt „Deutsche Public Relations Gesellschaft e. V. (DPRG) – Berufsverband Öffentlichkeitsarbeit“. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter VR 26139 B eingetragen.
2. Die DPRG ist der Berufsverband für Kommunikations- und Public-Relations-Fachleute in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:
 - a. Sie vertritt die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder.
 - b. Sie fördert das Ansehen des Berufsstandes und vertieft die Kenntnisse über ihn in der Öffentlichkeit.
 - c. Sie verpflichtet ihre Mitglieder auf die ethischen Regeln des Berufsstandes, insbesondere den Deutschen Kommunikationskodex, und setzt sich für die Einhaltung, Reflexion und Weiterentwicklung dieser Regeln in der Kommunikationsbranche ein.
 - d. Sie fördert die Aus- und Fortbildung von Kommunikations- und PR-Fachleuten.
 - e. Sie fördert die Nachwuchsarbeit.
 - f. Sie informiert und unterstützt ihre Mitglieder in berufsständischen Fragen, verpflichtet sie auf fachgerechte Berufsausübung und fördert den Erfahrungsaustausch.
 - g. Sie trägt zur wissenschaftlichen Durchdringung der PR bei.
 - h. Sie pflegt und fördert die Beziehungen zu den betreffenden ausländischen und internationalen Organisationen und Verbänden.
3. Die DPRG ist unabhängig und überparteilich.
4. Die DPRG arbeitet im Trägerverein des Deutschen Rates für Public Relations (DRPR) e.V. mit und entsendet Mitglieder in den Deutschen Rat für Public Relations. Der Deutsche Rat für Public Relations ist das freiwillige Organ der Selbstkontrolle des PR-Berufsfeldes. Seine vorrangige Aufgabe ist es, Missstände und Fehlverhalten bei der Kommunikation von Organisationen mit Öffentlichkeiten zu benennen und gegebenenfalls zu rügen.
5. Die DPRG kann sich auch an Einrichtungen beteiligen, deren Zweck unmittelbar den Aufgaben und Zielen der DPRG dienen.
6. Die DPRG handelt nach den Grundsätzen von Transparenz, Fairness, Integrität und Legalität, die in der jeweils gültigen Fassung der Compliance-Richtlinie verbindlich festgelegt sind.

§ 2 Mitgliedschaft

2

1. Mitglieder der DPRG können natürliche oder juristische Personen werden, die beruflich, wissenschaftlich oder in der Ausbildung hauptsächlich in der Kommunikation oder in der Public Relations tätig sind. Natürliche Personen können als Einzelmitglied oder als Teil einer Firmenmitgliedschaft aufgenommen werden.
2. Bei einer Firmenmitgliedschaft hängt die Mitgliedschaft der natürlichen Person von ihrer Zugehörigkeit zu der Firma, die eine Firmenmitgliedschaft für diese und andere natürliche Personen begründet hat, ab. Mitglied ist nicht die Firma, wenn sie nicht zugleich als juristische Person Mitglied ist, sondern die einzelnen Mitarbeiter*innen, die als Firmenmitglieder aufgenommen werden.
3. Die DPRG kann Gäste und Förderer aufnehmen, die jedoch kein aktives oder passives Stimmrecht genießen. Näheres regelt die Beitragsordnung. Förderer können natürliche oder juristische Personen, Unternehmen, Institutionen oder Körperschaften werden, die die DPRG beim Erreichen ihrer Ziele unterstützen wollen.
4. Mitglieder müssen in der Kommunikation und/oder Public Relations tätig sein oder sich in der Ausbildung zu einem entsprechenden Berufsfeld befinden. Die Mitgliedschaft besteht auch nach dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem aktiven Berufsleben, bei Berufsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder Unterbrechungen der Berufstätigkeit sowie dem Eintritt in das Renten- oder Pensionsalter fort, wenn das Mitglied nicht kündigt.
5. Als Studienmitglieder können Nachwuchskräfte für die Dauer ihrer Ausbildung aufgenommen werden. Die Ausbildung oder das Studium müssen im ersten Jahr schriftlich nachgewiesen werden. Am Ende des 5. Mitgliedschaftsjahres können Studienmitglieder jährlich eine Verlängerung der Studienmitgliedschaft beantragen. Erfolgt dies nicht, kann die Mitgliedschaft durch Streichung beendet werden. Mit der Aufnahme einer Berufstätigkeit endet die Studienmitgliedschaft, und zwar auch dann, wenn das Mitglied daneben eine Einrichtung besucht, die der Fort- und Weiterbildung dient.
6. Jedes Mitglied hat mit seinem Aufnahmeantrag eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Elektronische Mitteilungen und Einladungen gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die hinterlegte E-Mail-Adresse als zugestellt.
7. Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel und einen Wechsel der E-Mail-Adresse anzuzeigen. Die Anzeige ist per E-Mail möglich.
8. Anträge auf Mitgliedschaft können in Textform (z. B. über ein Online-Formular, per E-Mail oder per Fax und Brief) abgegeben werden. Für die Gültigkeit der Anmeldung ist die Einhaltung von § 126b BGB ausschlaggebend.
9. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch die DPRG in Textform oder schriftlicher Form. Sie endet durch Austritt, frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bestätigung der Aufnahme als Mitglied durch die DPRG, Streichung, Ausschluss oder Tod.

10. Mitglieder stimmen mit ihrem Aufnahmeantrag der Verarbeitung und Verwendung ihrer Daten zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben auch durch Dritte ausdrücklich zu.
11. Auf Vorschlag einer Landesgruppe, einer Fachgruppe oder des Vorstands kann einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaftswürde verliehen werden. Die Details regelt das Ehrenstatut der DPRG. Wenn es das Interesse der Gesellschaft gebietet, kann der Vorstand die Wahl zur Aufnahme des von ihm und/oder einer Landesgruppe vorgeschlagenen Ehrenmitglieds anstatt beim Hauptausschuss bei der Mitgliederversammlung beantragen.

Kündigung / Austritt

12. Der Austritt sowie die Kündigung einer Firmenmitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Mitgliedschaftsjahres schriftlich oder in Textform zu erklären. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um weitere 12 Monate.
13. Bei Mitgliedern einer Firmenmitgliedschaft endet die Mitgliedschaft fristlos durch Beendigung ihrer Tätigkeit für die Firma, die sie benannt hat mit dem Zeitpunkt der Beendigung ihrer Tätigkeit.
14. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand bei Feststellung einer Mitgliedschaft in einer anderen Organisation, die von der Mitgliederversammlung als unvereinbar mit der DPRG-Mitgliedschaft erklärt wurde. Vor der Streichung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand Stellung nehmen zu können.
15. Eine Streichung erfolgt außerdem, wenn der Beitragsrückstand bei Fälligkeit der nächsten Jahresrechnung mindestens einen Jahresbeitrag erreicht hat. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Streichung aussetzen. Die Streichung wird wirksam mit Zugang des Beschlusses an das Mitglied. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge auch für das laufende Geschäftsjahr wird hiervon nicht berührt.
16. Der Ehrenrat kann im Rahmen eines Verfahrens gemäß der Ehrenratsordnung als Sanktionsmaßnahme (siehe § 11 Ziffer 5) den Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung beschließen. Daneben wird er in Ausschlussangelegenheiten tätig, wenn zwei Mitglieder den Ausschluss beantragen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, beim Ehrenrat zu dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich Stellung nehmen zu können. Eine mündliche Anhörung oder Verhandlung findet nicht statt, außer der Ehrenrat beschließt diese. In diesem Fall ist dem Mitglied zusätzlich zu einer schriftlichen Stellungnahme zur mündlichen Stellungnahme vor allen Ehrenratsmitgliedern, die an der Entscheidung beteiligt sind, zu geben.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beiträge

1. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Abweichende Beiträge können mit einfacher Mehrheit des Vorstandes in Einzelfällen gewährt werden. Eine Ermäßigung muss nach einem Jahr vom Vorstand überprüft werden. Sie kann maximal um ein weiteres Jahr verlängert werden. Im Falle von Elternzeit eines Mitglieds entfällt diese Begrenzung. Der Vorstand kann Nachweise für die Beitragsminderungsgründe anfordern.
2. Die Mitgliederversammlung kann einmalige und/oder wiederkehrende Umlagen beschließen, deren Höhe den doppelten Satz eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Hauptausschuss
- d. die Landesgruppen
- e. der Ehrenrat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr, des Kassenberichts und des Rechnungsprüfungsberichts
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Festlegung der Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Vorstandes und die Wahl des Vorstands, des Ehrenrats, der beiden Rechnungsprüfer, von drei Mitgliedern des Hauptausschusses sowie der DPRG-Vertreterinnen und -Vertreter im Deutschen Rat für Public Relations (DRPR)
 - d. Beschlussfassung über den vom Hauptausschuss abgestimmten Etat des Geschäftsjahres, der eine Zuweisung von Finanzmitteln an die Landesgruppen beinhalten muss
 - e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung, über eventuelle Umlagen und deren Höhe
 - f. Beschlussfassung über Anträge
 - g. Beschlussfassung über Ordnungen, Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft

2. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 32 Abs.2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform abgeben können.
3. Der Vorstand regelt in der Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die auch als hybride Versammlung (präsent und online) durchgeführt werden kann. Sie sollen insbesondere sicherstellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
4. In der Geschäfts- und Wahlordnung hat der Vorstand auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens festzulegen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.
5. Die Geschäfts- und Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäfts- und Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung ist den Mitgliedern vor einer Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
6. Die Geschäfts- und Wahlordnung gilt entsprechend für alle Gremien der DPRG, wie z.B. für Vorstandssitzungen, Sitzungen des Hauptausschusses, des Ehrenrats sowie deren Beschlussfassungen. Der Vorstand ist berechtigt und ermächtigt bei Veränderungen aufgrund des Standes von Wissenschaft und Technik die Regelungen, auch soweit sie in der Satzung und nicht nur in der Geschäfts- und Wahlordnung festgelegt sind, anzupassen, ohne dass die Mitgliederversammlung diesen Änderungen zustimmen muss. Die Anpassungen sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
7. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Förderer und Gäste haben kein aktives oder passives Wahlrecht.
8. Das Stimmrecht kann namentlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Diese Stimmübertragungen müssen eine Woche vorher in der Geschäftsstelle vorliegen, die sie nach Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Mandatsprüfungskommission zur Ausgabe der Stimmkarten, die auch für das elektronische Wahlverfahren gilt, übergibt. Niemand kann mehr als fünf weitere Mitglieder vertreten. Die Vertretung ist auch online und im elektronischen Verfahren möglich. Die Stimmübertragung kann in Text- oder Schriftform (Online-Formular, Fax, E-Mail oder Brief) erfolgen. In Textform erteilte Stimmübertragungen müssen vom Mitglied durch eine E-Mail oder ein Fax bestätigt werden.

9. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder des Hauptausschusses statt, oder wenn 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von acht Wochen, nach Eingang der Antragstellung in der Geschäftsstelle der DPRG e.V., stattfinden.
10. Der Termin der Mitgliederversammlung ist von der Präsidentin/dem Präsidenten der Gesellschaft acht Wochen vorher bekannt zu geben. Die mit der Tagesordnung versehene Einladung (in Text- oder Schriftform) erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Bei außerordentlichen Versammlungen gelten jeweils halbe Fristen.
11. Maßgeblich für alle Fristen ist die dokumentierte, rechtzeitige Versendung der Einladungen (Textform reicht aus). Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
12. Anträge, die von Organen der Gesellschaft und/oder Mitgliedern gestellt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn diese vier Wochen vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung oder zwei Wochen vor dem Termin einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle der Gesellschaft in Textform eingegangen sind. Mündliche Anträge sind nicht zulässig. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit Mehrheit beschließt. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Anträge zur Satzungsänderung, zur Höhe des Beitrags, zu Umlagen, zur Wahl oder Abwahl von Organmitgliedern können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
13. Die Mitgliederversammlungen werden von der Präsidentin/dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von einer stellvertretenden Präsidentin/ einem stellvertretenden Präsidenten, geleitet; sind sie verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.
14. Für die Abwicklung der Mitgliederversammlung kann von dieser auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag eines Mitglieds ein Tagungspräsidium gewählt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister sowie weiteren Mitgliedern, deren Aufgabengebiete vom Vorstand festgelegt werden; darunter sollte ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied im Alter von maximal 35 Jahren als Vorstandsmitglied für Nachwuchsförderung die Aufgaben nach § 1 Nr. 2 lit. d) übernehmen.

2. Die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder wird vor den Wahlen der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann danach bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht mehr erweitert oder verringert werden.
3. Der Vorstand ist Geschäftsführungsorgan der Gesellschaft. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ihm obliegen insbesondere die Vertretung berufsständischer Interessen, die Wahrung verbandspolitischer Grundsätze und Leitlinien sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin oder der Präsident, die stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Je zwei gemeinsam vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Präsidentin oder der Präsident, die stellvertretenden Präsidentinnen oder Präsidenten sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister und das für die Belange der Nachwuchsförderung zuständige Vorstandsmitglied werden von der Mitgliederversammlung in Einzelwahlgängen gewählt. Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstands hierzu sind möglich. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden in einem Wahlgang gewählt. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt (abweichend von § 13.3). Bei Stimmengleichheit der Bewerber erfolgt eine Stichwahl. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, sie beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands während der laufenden Amtsdauer gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Mitgliederversammlung hinfällig. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.
6. Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bei Bedarf oder auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist berechtigt digital bzw. virtuell und/oder hybrid zu tagen sowie Beschlüsse in elektronisch bzw. in Textform in Umlaufverfahren zu fassen.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten. Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit der Leitung der Geschäftsstelle beauftragen. Sie können für weitere Aufgabenbereiche Mitarbeiter im Rahmen des genehmigten Budgets einstellen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand erlässt für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung.
8. Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer oder die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle können an allen Sitzungen der

Kommissionen, Projektgruppen, Organe, der Landesgruppen und Arbeitskreise ohne Stimmrecht beratend teilnehmen.

9. Der Vorstand kann nach den Vorgaben der Compliance- und Finanzrichtlinie auch Aufgaben des Vereins an Dienstleister vergeben. Diese erhalten einen begrenzten Zugang zu den Dokumenten und Gremiensitzungen, um ihre Aufgaben durchführen zu können.

§ 8 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, Vertreterinnen und Vertretern der Landesgruppen, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitskreise, die vom Vorstand nominiert werden, sowie drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Landesgruppen werden durch ihre Vorsitzenden vertreten. Eine Vertretung ist möglich. Landesgruppen, die mehr als 50 Mitglieder umfassen, entsenden ein zusätzliches Hauptausschussmitglied. Für je weitere 100 Mitglieder kann ein weiteres Hauptausschussmitglied entsandt werden. Die von den Landesgruppen gestellten Hauptausschussmitglieder werden von den Mitgliedern der Landesgruppen für die Dauer der Amtszeit des Hauptausschusses berufen. Für jedes Hauptausschussmitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.
3. Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben und fördert den Erfahrungsaustausch der Landesgruppen.
4. Die Zustimmung des Hauptausschusses ist erforderlich für:
 - a. Eingehen von außer- und überplanmäßigen Einzelverbindlichkeiten, die Euro 10.000,00 (Euro zehntausend) übersteigen
 - b. Beantragung oder Kündigung korporativer Mitgliedschaften der Gesellschaft
 - c. Grundstücksgeschäfte
 - d. Beteiligung an Einrichtungen gemäß § 1, Ziffer 4 der Satzung
 - e. Zuwendungen an Lehr- und Forschungsinstitute
 - f. Vergabe von Stipendien und Forschungsaufträgen
 - g. Vorschläge zur Berufung von Ehrenmitgliedern
 - h. Vergabe von Ehrenpreisen, Auszeichnungen oder Ehrentiteln, die im Namen der Gesellschaft verliehen werden sollen
 - i. die Zustimmung zur Berufung eines kommissarischen Vorstandsmitglieds
5. Der Hauptschuss ist anzuhören bei:
 - a. der Erarbeitung des Grundsatzprogramms der Gesellschaft
 - b. der Errichtung, Auflösung, Fusion und Zulassung von Landesgruppen
 - c. der Aufstellung des Haushalts, der eine Zuweisung von Finanzmitteln an die Landesgruppen enthalten muss.

6. Der Hauptausschuss wird als Beschlussorgan tätig bei Einsprüchen gegen die Ablehnung der Aufnahme. Er hat vor seiner Entscheidung Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Der Hauptausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Er wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und im Verhinderungsfall Stellvertretern mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform eingeladen. Er ist darüber hinaus innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Hauptausschussmitglieder oder drei Landesgruppenvorsitzende dieses verlangen. Im Übrigen gilt § 6, Absatz 12 analog.
8. Der Hauptausschuss ist berechtigt digital bzw. virtuell und/oder hybrid zu tagen sowie Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungen, Zustimmungen und Anhörungen elektronisch durchzuführen oder Beschlüsse, Abstimmungen, Zustimmungen, Anhörungen und Wahlen auch ohne Sitzung im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens zu fassen bzw. durchzuführen.

§ 9 Landesgruppen

1. Die Gesellschaft gliedert sich in Landesgruppen, deren Einrichtung, Bezeichnung, Auflösung und Fusion vom Vorstand festgelegt werden. Die Landesgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie tragen durch Veranstaltungen dazu bei, die Ziele der Gesellschaft zu verbreiten und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Sie wirken mit bei der Nachwuchsförderung und können zu diesem Zweck Beisitzer*innen in ihre Leitungsgremien berufen. Ihre Aufgabe ist es weiterhin, den Kontakt zwischen den Mitgliedern zu vertiefen und neue Mitglieder für die Gesellschaft zu gewinnen.
2. Die Landesgruppen wählen parallel zur Amtszeit des Vorstands und des Hauptausschusses der Gesellschaft ein Leitungsgremium (Vorstand). Dieses besteht aus dem oder der Vorsitzenden - oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden - sowie Beisitzer*innen und den zusätzlichen Vertreter*innen im Hauptausschuss. Das Gremium wird nach seiner Wahl durch den Bundesvorstand durch Beschluss bestätigt.
3. Für weitere Aufgaben berufen die Vorstände nach eigenem Bedarf Beisitzerinnen und Beisitzer. Auf die gleiche Weise können die Vorstände beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern Nachfolger*innen kooptieren.
4. Für Regularien gelten bei halbierten Fristen die Bestimmungen der §§ 6 und 13 dieser Satzung sinngemäß.
5. Die Landesgruppen erheben keine eigenen Beiträge. Zur Finanzierung ihrer Tätigkeit erhalten sie Finanzmittel aus dem Etat der Gesellschaft. Für die Nachwuchsförderung ist ein angemessener Betrag vorzusehen. Einzelheiten beschließt der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstands.

6. Mitglieder mit unterschiedlichem Arbeits- und Wohnsitz können sich bei Eintritt in die DPRG für die Zugehörigkeit zu einer primären und einer sekundären Landesgruppe entscheiden. Stimmberechtigt sind Mitglieder nur in ihrer primären Landesgruppe.
7. Die Anschrift und Kontaktdaten der primären Landesgruppe gelten als Rechnungsadresse, sofern keine abweichende Rechnungsadresse festgelegt wurde. Zusätzlich zu einer postalischen Anschrift wird die Angabe einer beruflichen oder privaten E-Mailadresse für die Zustellung von Einladungen, Mitteilungen und Verbandsinformationen vorausgesetzt.

§ 10 Regionalgruppen

1. Die Landesgruppen können Regional- und andere Arbeitsgruppen bilden. Diese werden von den Vorständen der Landesgruppen eingerichtet. Bei organisatorischer Überschneidung von Regionalgruppen in Ballungszentren mit verschiedenen Landesgruppen regeln die Abgrenzung die Vorstände der betroffenen Landesgruppen. Sollte ein begründeter Antrag auf Einrichtung bzw. Abgrenzung abgelehnt werden, entscheidet der DPRG-Vorstand nach Anhörung Betroffener.
2. Die Regionalgruppen bestimmen auf ihrer konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen mindestens eine Sprecherin/einen Sprecher und deren Stellvertretung. Diese haben das Recht, an den Sitzungen des Landesgruppenvorstands teilzunehmen und Anträge zu stellen. Die Finanzierung ihrer Verbandsaktivitäten ist durch den Landesgruppenvorstand sicherzustellen.
3. Die Leiterinnen und Leiter der Regionalgruppen können durch Beschluss des DPRG-Vorstands abberufen werden.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat fünf Mitglieder. Ihm gehört kraft Amtes die Präsidentin oder der Präsident der Gesellschaft an. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Ehrenrates. Drei weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Ehrenrates beträgt drei Jahre – gleichlaufend mit der des Vorstandes.
2. Der Ehrenrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie Stellvertreter. Scheidet ein Ehrenratsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Ehrenrat aus, ist bei der nächsten Hauptausschusssitzung bzw. Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Mit mindestens drei Mitgliedern bleibt der Ehrenrat handlungsfähig. Scheiden mehr als zwei Mitglieder aus, wählt der Vorstand der Gesellschaft aus seiner Mitte oder dem Hauptausschuss das/die erforderliche/n Ersatzmitglieder.
3. Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehört es, beruflichen Ehrenschutz zu gewähren sowie Verstöße gegen die Grundsätze und Interessen des Berufsstandes festzuhalten

und zu ahnden. Grundlage seiner Entscheidungen sind insbesondere der Deutsche Kommunikationskodex, der Code d'Athenes und der Code de Lisbonne.

4. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Betroffene sind zuvor anzuhören.
5. Folgende Ehrenstrafen können ausgesprochen werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis; dieser ist verbunden mit der Maßgabe, dass Ämter in den Organen der Gesellschaft (§ 5 der Satzung) für eine festzulegende Zeitdauer nicht oder nicht mehr ausgeübt werden dürfen
 - c. Ruhen der Rechte aus der Mitgliedschaft bis zu einem Jahr
 - d. Ausschluss.
6. Die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 12 Kommissionen und Projektgruppen

1. Der Vorstand beruft für konkrete Aufgaben, die sich aus den Zielen der Gesellschaft gemäß § 1 Abs. 2 ergeben, Fachgruppen, Fachkommissionen, Arbeitskreise, Projektgruppen und Einzelpersonen. Er definiert und terminiert deren Auftrag und die Dauer des Auftrags und beruft auf Vorschlag der Mitglieder dieser Gruppen Leiter*innen und deren Stellvertreter*innen für die Dauer des Auftrags. Der Vorstand hat das Recht, die von ihm bestellten Mitglieder abzurufen.
2. Die Fachkommissionen und die Projektgruppen wählen ihren Vorstand und deren Stellvertreter*in aus ihrer Mitte und geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Sie unterliegen der Aufsicht des Vorstandes.
3. Der Vorstand und/oder der Hauptausschuss kann jederzeit verlangen, dass die Vorsitzenden einer Fachkommission oder einer Projektgruppe Bericht über die Arbeit, die bisherigen Ergebnisse und die Entscheidungen erstatten. Den Vorsitzenden einer Fachkommission oder einer Projektgruppe ist bei der Behandlung des entsprechenden Themas Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Über Vergütung, Aufwendungsersatz und Kostenersatz entscheidet der Vorstand der DPRG e.V.

§ 13 Beschlussfassung, Wahlen und Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Vorstandssitzungen entscheidet jedoch bei Stimmengleichheit die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die virtuell teilnehmen.
3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene, jedoch gültige, Stimmen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch eine/eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmte Protokollführer*in zu fertigen und von diesem und einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen. Das Protokoll muss alle Beschlüsse enthalten. Es ist aufzubewahren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern als Download sowie auf Wunsch eines Mitglieds in Papierform zur Verfügung zu stellen.
5. Wahlen Abstimmungen, Beschlüsse, Zustimmungen und Anhörungen können auf Beschluss des Vorstandes auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Das angewendete elektronische Wahlverfahren muss nachweislich die fünf allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) einhalten. Die elektronische Form ist sowohl bei der Präsenzform als auch bei einer virtuellen oder einer hybriden Form (Kombination aus Präsenz – und virtueller Form) zulässig. Virtuell teilnehmende Mitglieder geltend als anwesend und können ebenfalls elektronisch abstimmen. Abwesende Mitglieder sind auf die vorherige Stimmübertragung oder Briefwahl angewiesen.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Liquidation wird vom amtierenden Vorstand ausgeführt. Über die Verwendung des Restvermögens entscheidet die für die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung. Der Empfänger muss als gemeinnützig anerkannt sein.

§ 15 Übergangs- und Schlussvorschriften

Redaktionelle Änderungen, die zur Erfüllung behördlicher oder gerichtlicher Auflagen erforderlich sind, werden durch Beschluss des Vorstands vorgenommen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

Beschlossen auf der 65. DPRG-Mitgliederversammlung am 9. Juni 2022

In das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen am 8.11.2022